

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 17

Ausgegeben Danzig, den 13. Juni

1928

Inhalt. Gesetz zur Abänderung des Preussischen Gesetzes über die Form der Auflassung vom 13. Mai 1918 (S. 81).
Druckfehlerberichtigung (S. 81).

38 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Preussischen Gesetzes über die Form der Auflassung vom 13. Mai 1918.
Vom 23. 5. 1928.

Einziger Artikel.

§ 2 des Preussischen Gesetzes vom 13. Mai 1918 (Preussische Gesetzsammlung S. 51) über die Form der Auflassung wird gestrichen.

Danzig, den 23. Mai 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

39

Druckfehlerberichtigung.

In der Verordnung zum Schutze der Preßluftarbeiter vom 30. 4. 1928 Gesetzblatt S. 53 muß es unter E § 23 Abs. 2 anstelle 1,3 kg/qm heißen: „1,3 kg/qcm“.

Danzig, den 5. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 6. 1928.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

